

© DRSC e.V. | Joachimsthaler Str. 34 | 10719 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	38. Sitzung Gem. FA / 26.06.2024 / 13:15 – 15:00 Uhr
TOP:	03 – Überarbeitung DRS 20 aufgrund CSRD-Umsetzung
Thema:	Vorläufige Entscheidungen
Unterlage:	38_03_GFA-DRS-20_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
38_03	38_03_GFA-DRS-20_CN	Cover Note
38_03a	38_03a_GFA-DRS-20_Basis	Stand der Diskussionen, Fragen an den GFA
38_03b	38_03b_GFA-DRS-20_AG-KLB_Bericht_210324	Bericht zur AG-Sitzung am 21.03.24 NICHT ÖFFENTLICH
38_03c	38_03c_GFA-DRS-20_AG-KLB_Bericht_300424	Bericht zur AG-Sitzung am 30.04.24 NICHT ÖFFENTLICH
38_03d	38_03d_GFA-DRS-20_Gem-AG-IW-KLB_Bericht_270524	Berichts zur gemeinsamen AG-Sitzung (AG Immaterielle Werte und AG Konzernlagebericht) am 27.05.24 NICHT ÖFFENTLICH
38_03e	38_03e_GFA-DRS-20_AG-KLB_Berichts-entwurf_170624	Entwurf des Berichts zur AG-Sitzung am 17.06.24 NICHT ÖFFENTLICH

Stand der Informationen: 20.06.2024

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC (GFA) wird über den Stand der Diskussionen in der DRSC-Arbeitsgruppe „Konzernlagebericht“ (AG KLB) informiert. Hierbei fließen auch die Ergebnisse der gemeinsamen Sitzung der AG KLB mit der AG „Immaterielle Werte“ ein. Der GFA wird gebeten, bzgl. des in Unterlage **38_03a** vorgestellten Diskussionstands vorläufige Entscheidungen zu treffen.

3 Aktueller Stand

Gesetzlicher Hintergrund und Auftrag an die Arbeitsgruppe

- 3 Die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft. Die CSRD löst die bisherige CSR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) ab und ändert u.a. die Bilanz-Richtlinie (Richtlinie 2013/34/EU). EU-Mitgliedstaaten haben die neuen Vorschriften bis Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen. Erste Nachhaltigkeitsberichte sind grundsätzlich für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre offenzulegen, wobei Unternehmen, die bisher nicht in den persönlichen Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie fielen, Nachhaltigkeitsberichte erst für spätere Geschäftsjahre offenzulegen haben (Artikel 5 Abs. 2 CSRD).
- 4 Der GFA hat die AG KLB unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Peter Kajüter mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung des DRS 20 Konzernlagebericht beauftragt. Die Änderung des Standards soll (1) die geänderte Gesetzeslage reflektieren und (2) Möglichkeiten zur Behandlung von Berichtsthemen aufzeigen, welche sowohl die finanzielle Lageberichterstattung als auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffen (Schnittstellenthemen).
- 5 Da die CSRD neben den Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zusätzliche Berichtspflichten über immaterielle Ressourcen vorsieht, wurde die AG „Immaterielle Werte“ mit der Erarbeitung von Vorschlägen für die entsprechenden Konkretisierungen beauftragt. Die AGs werden über den Fortgang der Arbeiten regelmäßig informiert. Im Mai 2024 fand zudem eine gemeinsame Sitzung beider AGs statt.

Stand der Arbeiten

- 6 Die AG KLB hat Anfang September 2023 die Arbeit aufgenommen und seitdem mehrere Sitzungen abgehalten, davon eine gemeinsame Sitzung mit der AG „Immaterielle Werte“. Über die Inhalte und Ergebnisse der Beratungen wurden die Fachgremien des DRSC regelmäßig informiert. Der GFA hat sich zuletzt im März 2024 mit dem Stand der Diskussionen befasst und die folgenden (vorläufigen) Grundsatzentscheidungen getroffen.
 - Die Übertragung der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung gem. DRS 20 auf den gesamten Konzernlagebericht (d.h. inkl. des Konzernnachhaltigkeitsbericht) erscheint zum jetzigen Zeitpunkt fraglich. Die Diskussion hierüber sollte geführt werden, wenn sowohl eine Klarstellung durch die Gesetzgeber erfolgt ist als auch hinreichende Erfahrungen in der Praxis (Erstanwendung der CRSD-Vorgaben) und wissenschaftliche Erkenntnisse zu dieser Fragestellung bestehen.
 - Anknüpfend hieran soll DRS 20 in zwei Phasen überarbeitet werden, da die Anpassung an die geänderte Gesetzeslage (Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen) auch aufgrund ihres Erstanwendungszeitpunkts unmittelbar erfolgen muss, bevor die Voraussetzungen für eine vertiefte Behandlung der obigen Frage vorliegen werden.

- 7 Die AG hat sich seit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs des CSRD-Umsetzungsgesetzes Ende März 2024 auch konkreter mit den notwendigen Änderungen befasst. Infolge der GFA-Grundsatzentscheidungen vom März 2024 (siehe oben) hat die AG außerdem eine Reihe von Folgefragen identifiziert und zum großen Teil bereits erörtert. Der Stand der Diskussionen ist in der Sitzungsunterlage **38_03a** festgehalten.

4 Fragen an den GFA und weiteres Vorgehen

- 8 Unterlage 38_03a enthält Fragen an den GFA.
- 9 Die DRSC-Geschäftsstelle beabsichtigt die Veröffentlichung eines Briefing Papers bis Mitte Juli 2024, um die Öffentlichkeit über den Stand der Diskussionen im DRSC zu informieren.